

# Kunstverein Oschatz e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Kunstverein Oschatz e.V. “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Kunstvereins Oschatz e.V. ist Oschatz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Registrierung und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

### § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Kunstverein Oschatz e.V. ist eine eigenständige, parteiunabhängige Vereinigung.  
Er ist gemeinnützig und eine Stätte der Begegnung, des Gedankenaustausches über Kunst und Ästhetik.
- (2) Der Verein fördert die freie Entwicklung der Kunst und die Bewahrung des künstlerischen Erbes.
- (3) Der Kunstverein Oschatz e.V. ist bestrebt:
  - a) Ausstellungen und Zusammenkünfte,
  - b) Veröffentlichung in den Medien,
  - c) Finanzielle Unterstützung von Projekten durch Bereitstellung von Mitteln der Kommune, Fördermitteln und Mitteln von Sponsoren zu ermöglichen.
- (4) Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele.
- (5) Der Kunstverein Oschatz e.V. strebt die Förderung seiner Tätigkeit durch die Kommune, die Länder und den Bund sowie die europäische Förderung an und sucht die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Personen die gleiche Ziele verfolgen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied im Kunstverein Oschatz e.V. kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts und jede rechtsfähige Person und rechtsfähige Vereinigung werden, die die Satzung anerkennt.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge stellen, wählen und gewählt werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt und ist durch die 1. Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Quartals
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein

- (6) Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Interessen des Kunstvereins Oschatz e.V. verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss sind die Beweggründe des betreffenden Mitglieds persönlich oder schriftlich entgegenzunehmen. Der Beschluss des Vorstandes wird ihm mit Einschreiben zugestellt oder gegen Quittung persönlich ausgehändigt. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Der Beginn der Berufungsfrist ist ein Monat nach Zustellung. Über die Berufung über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 4 Die Organe

Die Organe des Kunstvereins Oschatz e.V. sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der künstlerische Beirat

#### § 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kunstvereins Oschatz e.V. wird vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, den Verantwortlichen für das Vereinsvermögen und einen Beisitzer, der vom künstlerischen Beirat in den Vorstand gewählt wird.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister in geschlossener Sitzung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (3) Vorstandsentscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (4) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Es erfolgt keine gesonderte Einladung.
- (5) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung um bis zu drei Mitglieder erweitert werden.

#### § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand des Vereins einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich vier Wochen vor dem Termin und beinhaltet die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschluss zu Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) Entlastung des alten Vorstandes
  - d) Wahl des neuen Vorstandes
  - e) Beschluss der Beitragsordnung

- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
- g) Bestätigung des Arbeits- und Veranstaltungsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- h) Beschluss über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- i) Beschluss über die Ernennung eines Ehrenmitglieds
- j) Sonstiges.

(3) Bei satzungsgemäßer Einladung sind die anwesenden Mitglieder des Vereins stimmberechtigt und die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens sieben der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Versammlung, andere Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

(4) Erfordert es das Interesse des Kunstvereins Oschatz e.V., so kann der Vorstand auch im Verlauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss dies auch tun, wenn mindestens 1/3, jedoch höchstens 15 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll ( in Urschrift und Abschrift) anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen ist.

(6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Registrierung im Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 7 Künstlerischer Beirat

Der künstlerische Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der künstlerische Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei allen Veranstaltungen des Vereins. Ein vom künstlerischen Beirat gewähltes Mitglied wird Vorstandsmitglied.

## § 8 Finanzielle und materielle Mittel

- (1) Die Arbeit des Kunstvereins Oschatz e.V. finanziert sich durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Fördermittel
  - c) Spenden
  - d) Mittel durch Sponsoren
  - e) Andere Aktivitäten

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für die Tätigkeit im Rahmen der Ausführung von Vereinsaufgaben keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### § 9 Status und Rechtsverkehr

- (1) Der Kunstverein Oschatz e.V. ist rechtsfähig und hat den Status einer juristischen Person. Er bemüht sich um Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter den Beschränkungen des Absatzes 4. Der Vorsitzende vertritt den Verein. Ist er verhindert, so wird der Verein durch den Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten. Sie sind stets einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Das Vereinsvermögen ist soweit es 150,00 € überschreitet unverzüglich auf ein Bankkonto anzulegen. Jeder Zahlungsverkehr ist durch die unter Absatz 2 benannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gegenzuzeichnen. Jeder ist einzeln Verfügungsberechtigt.
- (4) Die Befugnis des Vorstandes zur Durchführung von Geschäften im Namen des Vereins wird auf übliche Verrichtungen beschränkt. Grundstücksgeschäfte oder Einzelgeschäfte die einen Wert von € 5.000,00 übersteigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 10 Auflösung

- (1) Der Kunstverein Oschatz e.V. kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für diesen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in der Stadt Oschatz zur Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Oschatz, den 27.02.2004

1. Änderung zur Mitgliederversammlung am 23.02.2005
2. Änderung zur Mitgliederversammlung am 26.05.2006

.....  
Wolfgang Thibault

.....  
Dr. Bernd Donaubauer

.....  
Heike Voigt

.....  
Elvira Künne

.....  
Karolin Klingner